21. Wahlperiode

Drucksache **21/2665**

HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2025

Eilausfertigung

Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Eingegangen am 8. September 2025 · **Eilausfertigung** am 8. September 2025

21. Wahlperiode

Drucksache 21/2665

HESSISCHER LANDTAG

08.09.2025

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
Gesetz zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

A. Problem

In Hessen leben derzeit rund 53.400 Kinder mit erheblichen Defiziten in der Sprachentwicklung. Dies entspricht etwa jedem achten Kind im Vorschulalter und verdeutlicht den Umfang der bestehenden Herausforderungen. Seit 2005 hat sich die Zahl der Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen nahezu verdoppelt, was auf eine zunehmende bildungspolitische Schieflage hinweist. Sprache stellt die Grundvoraussetzung für kognitive, soziale und emotionale Entwicklung sowie für die spätere schulische und berufliche Integration dar. Fehlende Sprachkompetenz gefährdet daher sowohl individuelle Bildungschancen als auch die gesellschaftliche Teilhabe und ist ein wesentlicher Risikofaktor für spätere Bildungsungleichheit.

Die derzeitigen Instrumente der Sprachförderung – insbesondere das Kinder-Sprachscreening (KiSS), die hessischen Vorlaufkurse sowie das ausgelaufene Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ – greifen nur unzureichend ineinander, entbehren einer systematisch abgestimmten Struktur und sind hinsichtlich Umfang, Qualität und Verbindlichkeit nicht ausreichend.

B. Lösung

Durch das Gesetz wird eine qualitativ hochwertige Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen gesichert und als eine wesentliche Aufgabe der Einrichtungen unter Einbeziehung der Eltern herausgestellt. Die Einrichtungen erhalten hierbei finanzielle Unterstützung des Landes Hessen durch Förderung der Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte zur sprachpädagogischen Qualifikation sowie der Einstellung zusätzlicher Sprachförderkräfte.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Inkaufnahme unzureichender Deutschkenntnisse bei Kindern und der damit verbundenen Chancenungleichheit.

E. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für das Land Hessen ergeben sich durch die Förderung der Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte sowie die Bezuschussung der Einstellung zusätzlicher Sprachförderkräfte sowie die sonstigen Angebote im Rahmen des zu unterhaltenden Landesprogramms „Sprach-Kitas“. Die Höhe der Kosten hängt hierbei wesentlich von dem Sprachförderbedarf der Kinder in den Tageseinrichtungen und der konkreten Ausgestaltung der finanziellen Förderungen andererseits ab. Die Kosten werden auf mindestens 30 Millionen Euro pro Jahr geschätzt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die

Chancengleichheit von Frauen und Männern
Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen
Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen
Vom

Artikel 1

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25a wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Jedes Kind in der Tageseinrichtung hat das Recht auf frühkindliche Bildung, insbesondere auf eine qualitativ hochwertige, alltagsintegrierte Sprachförderung im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 25b wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Das Land Hessen gewährt zweckgebundene Zuschüsse für zusätzliche Sprachförderfachkräfte und eine Pauschale zur sprachpädagogischen Qualifikation je Vollzeitäquivalent."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

      „(2) Die sprachliche Förderung ist Bestandteil des pädagogischen Gesamtkonzepts. Sie erfolgt durch die Einbettung in Alltagssituationen, Bewegungsangebote und spielerische Aktivitäten. Der Einsatz bewegungsorientierter Sprachfördermethoden ist ausdrücklich zu fördern.

      (3) Die Erziehungsberechtigten werden als primäre Sprachvorbilder gezielt in die Sprachfördermaßnahmen einbezogen; der Träger der Tageseinrichtung kann Konzepte zur Elternbildung entwickeln. Dazu zählen regelmäßige Elterngespräche, niedrigschwellige Elternkurse und häusliche Sprachförderimpulse.

      (4) Der Stand der Deutschkenntnisse jedes Kindes in der Tageseinrichtung ist mindestens jährlich durch hierfür qualifizierte Fachkräfte mit landeseinheitlich festgelegten, wissenschaftsbasierten Verfahren zu erheben und der sich hieraus ergebende individuelle Sprachförderbedarf festzustellen. Sprachförderbedarf liegt vor, wenn standardisierte, validierte Verfahren der Sprachstandsfeststellung im Einzelfall die für den Bildungserfolg erforderlichen Deutschkenntnisse des Kindes unterhalb der durch Verordnung festgelegten Schwellenwerte ausweisen. Die Ergebnisse der Erhebung und Feststellung sind mit den

Erziehungsberechtigten zu erörtern.

(5) Das Land Hessen unterhält ein Förderprogramm „Sprach-Kitas“ für Tageseinrichtungen mit besonderem Sprachförderbedarf. Besonderer Sprachförderbedarf besteht in der Regel in Tageseinrichtungen, in denen bei mindestens 60 Prozent der Kinder ein Sprachförderbedarf besteht. Die betreffenden Einrichtungen erhalten zusätzliche Sprachförderfachkräfte, Qualifizierungsangebote und Ressourcen zur Elternarbeit.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 2 und 3 finden auf Tageseinrichtungen mit einem Anteil von mindestens 60 Prozent der Kinder mit Sprachförderbedarf bis zum 31.12.2026, auf Tageseinrichtungen mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent der Kinder mit Sprachförderbedarf bis zum 31.12.2027 und auf alle übrigen Tageseinrichtungen bis zum 31.12.2028 keine Anwendung. Maßgeblich für die Bestimmung des Anteils der Kinder mit Sprachförderbedarf sind die Feststellungen der Tageseinrichtungen nach Absatz 4.“

4. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird hinter der Angabe „§ 26 Abs. 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.

5. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 bis 3 vorangestellt:

„1. die Einzelheiten der in § 25b Abs. 4 benannten Zuschüsse, insbesondere Voraussetzungen, Dauer und Höhe sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zur Gewährung der Zuschüsse zu regeln,

2. die näheren Anforderungen an die Erhebung der Deutschkenntnisse nach § 26 Abs. 4, insbesondere Testverfahren, Qualifikationsanforderungen, Kenntnisstufen und Schwellenwerte zu regeln,

3. die nähere Ausgestaltung des in § 26 Abs. 5 benannten Landesprogramms „Sprach-Kitas“, insbesondere Art, Dauer und Höhe der Förderung sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zur Gewährung der Förderung zu regeln,“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 4 bis 6.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c) dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Begründung: Allgemeiner Teil:

Durch dieses Gesetz wird zur Förderung gleicher Bildungschancen und gleicher gesellschaftlicher Teilhabe das Recht der Kinder in Tageseinrichtungen auf frühkindliche Bildung, insbesondere auf eine qualitativ hochwertige, alltagsintegrierte Sprachförderung, im Hessischen Kinder- und

Jugendhilfegesetzbuch verankert. Die Sprachförderung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten wird verpflichtender Teil des pädagogischen Gesamtkonzepts der Tageseinrichtungen. Zur Feststellung des individuellen weiteren Sprachförderbedarfs sind mindestens jährlich die Deutschkenntnisse der Kinder in der Tageseinrichtung nach landeseinheitlichen Vorgaben zu erheben. Die hierdurch entstehenden Mehrbelastungen für die Tageseinrichtungen werden durch Zuschüsse des Landes für zusätzliche Sprachförderfachkräfte und sprachpädagogische Qualifikation der bereits beschäftigten Fachkräfte teilweise kompensiert.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)):

Zu Nummer 1
Die Vorschrift verankert das Recht der Kinder in der Tageseinrichtung auf frühkindliche Bildung und konkretisiert insoweit auch den Bildungsauftrag aus § 25a Abs. 1.

Zu Nummer 2
Mit dieser Vorschrift wird die Verpflichtung des Landes Hessen zur Gewährung von Zuschüssen zur sprachpädagogischen Qualifikation beschäftigter Fachkräfte (§ 26b) sowie zur Einstellung zusätzlicher Sprachförderkräfte begründet. Hierdurch sollen die Einrichtungen in der Umsetzung ihres Auftrags zur Sprachförderung unterstützt werden. Die Einzelheiten der Zuschüsse wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 34 geregelt.

Zu Nummer 3
Die Regelungen beziehen die Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache auf Seiten der Kinder in den Bildungsauftrag der Tageseinrichtungen ein und gebietet hierbei insbesondere die Förderung des Einsatzes bewegungsorientierter Sprachfördermethoden. Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten soll den nachhaltigen Erfolg der Sprachförderung gewährleisten und dabei insbesondere Impulse zur Sprachförderung außerhalb der Tageseinrichtung liefern.

Die jährliche Feststellung des individuellen Sprachförderbedarfs der Kinder in der Tageseinrichtung dient der kontinuierlichen Erfolgskontrolle und Ermittlung etwaigen weiteren individuellen Sprachförderbedarfs. Die Einzelheiten der hierzu erforderlichen Tests werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 34 geregelt.

Für Einrichtungen mit besonderem Sprachförderbedarf unterhält das Land das Programm „Sprach-Kitas“, um die betroffenen Tageseinrichtungen bei der Sprachförderung intensiver zu unterstützen. Die nähere Ausgestaltung des Landesprogramms wird ebenfalls durch Rechtsverordnung nach § 34 geregelt.

Durch die Regelung zur Nichtanwendbarkeit der Absätze 2 und 3 wird eine stufenweise Einführung der Verpflichtung der Tageseinrichtungen zur Sprachförderung realisiert, um die Einstellung oder Qualifizierung einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften zu ermöglichen und ggf. frühzeitig eine Anpassung der Rahmenbedingungen für die Zuschüsse durch das Land sowie des Landeshaushalts vornehmen zu können.

Der Erfolg der Sprachförderung kann regelmäßig durch statistische Erhebungen nach § 33 sowie mittelbar durch die Ergebnisse der Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen der Einschulung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes evaluiert werden.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung gelten die Regelungen zur Sprachförderung auch für die Kindertagespflege.

Zu Nummer 4
Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird um die vorstehend zu den einzelnen Vorschriften genannten Regelungsbereiche erweitert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes. Das Inkrafttreten zum 01.01.2026 ermöglicht die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen in den Einrichtungen und dem Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen. Das Außerkrafttreten des Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c) dieses Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2028 beseitigt die zu diesem Zeitpunkt gegenstandslos werdende Regelung des § 26 Abs. 7 HKJGB.

Wiesbaden, 8. September 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer
Dr. Frank Grobe